

Gemeinde Nordkirchen – 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Thüsingstraße“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024)**

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 30.11.2023	1.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach und Fassadenbegrünung u. a.) 2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). 3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. 	<p>Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i. V. m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.</p>	
3	<p>LWL-Archäologie für Westfalen</p> <p>Schreiben vom 14.12.2023</p>	3.1	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.		
4	Vodafone West GmbH Schreiben vom 21.12.2023	4.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Lippeverband Schreiben vom 21.12.2023	5.1	Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir keine Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 21.12.2023	6.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Kreis Coesfeld Schreiben vom 21.12.2023	7.1	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Thüsingstraße“ keine grundsätzlichen Bedenken. Der überplante Bereich weist nach dem bisher geltenden Planungsrecht eine zulässige Bebauung im Rahmen einer GRZ von 0,4 auf, die nach dem vorliegenden Entwurf auf eine GRZ von 0,6 erhöht werden soll. Diese nunmehr zulässige „Mehrbebauung“ ist im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln und mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren. Eine entsprechende Regelung ist vor Satzungsbeschluss festzulegen. Die Kompensationsmaßnahmen sind für die Übernahme in das Kompensationsverzeichnis (§ 34 Abs. 1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt die Bedingungen an ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB. Mit der Anwendung des § 13 BauGB kann gemäß § 13 (2) BauGB auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und bewertenden Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Mit der vorliegenden vereinfachten Änderung soll die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Plangebiet verbessert werden. Städtebaulich ist eine ergänzende Wohnbebauung	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>LNatSchG) mitzuteilen. Ferner wird in diesem Zusammenhang auch um Mitteilung der bisher für den Bebauungsplan Thüsingstraße festgesetzten Ausgleichsflächen (Nr. 15 des Bebauungsplanes Thüsingstraße) gebeten.</p>	<p>grundsätzlich sinnvoll, wenn vorhandene Grundstücksflächen entsprechende Flächenreserven bieten. Aufgrund der Lage im Innenbereich und vor dem Hintergrund des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a (2) BauGB) sind Maßnahmen zur Nachverdichtung innerörtlicher Flächenreserven nach den Ausführungen des § 1 (5) BauGB grundsätzlich zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund gilt analog zu § 13a (2) Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Änderung des Bebauungsplanes als erfolgt oder zulässig waren. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i. V. m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.</p>	
		7.2	<p>Aus Sicht der Bauaufsicht und seitens der Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
8	<p>Straßen.NRW Schreiben vom 22.12.2023</p>	8.1	<p>Durch 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Thüsingstraße“ im Ortsteil Südkirchen soll die planungsrechtliche Grundlage zur Anhebung der Grundflächenzahl von 0,40 auf 0,60 geschaffen werden, um Nachverdichtungspotenziale nutzen zu können. Das Bebauungsplangebiet liegt überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrt und grenzt im Osten direkt an die Landesstraße 810 an. Die Landstraße weist in diesem Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.609 Kfz/Tag und einen SV = 234 Kfz/Tag auf. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes soll laut dem Bebauungsplan, wie bisher, über die vorhandenen Anbindungen erfolgen. Änderungen der Erschließungssituation sind nicht vorgesehen. Hinsichtlich der bestehenden Verkehrslärmemissionen wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abwägungsrelevante Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation resultiert aus der Bauleitplanung nicht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.		
9	IHK Nord Westfalen Schreiben vom 29.12.2023	9.1	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Nachbarkommunen					
10	Gemeinde Ascheberg Schreiben vom 12.12.2023	10.1	In dem Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thüsingstraße“ trägt die Gemeinde Ascheberg keine Anregungen und Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Stadt Selm Schreiben vom 22.12.2023	11.1	Die Stadt Selm bedankt sich für die Beteiligung an den folgenden Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen - Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ - 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Thüsingstraße“ im OT Südkirchen <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Selm keine Bedenken gegen die Planungen geäußert werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie doch gerne für zukünftige Verfahren direkt den Mailverteiler stadtplanung@stadtselem.de. Vielen Dank!</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.